

## **Merkblatt Bezug Hundesteuer**








An alle Hundehalterinnen und  
Hundehalter der Stadt Luzern

Luzern, 01. Januar 2008

Für jeden Hund im Alter von über sechs Monaten hat der Halter der Einwohnergemeinde, in welcher der Hund gehalten wird, jährlich eine Steuer zu entrichten.

**Die entsprechende Rechnung wird im Januar verschickt. Bitte verwenden Sie für die Bezahlung ausschliesslich orange Einzahlungsscheine.**

Gemäss Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden gelten folgende Steueransätze:

-  Die Steuer pro Kalenderjahr beträgt Fr. 120.–. Die Steuer ist jeweils für das laufende Kalenderjahr bis spätestens Ende Juni zu entrichten.
-  Für Hunde, welche erst nach dem 30. Juni das Alter von 6 Monaten erreichen, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (**bitte entsprechende Bestätigung beilegen**).
-  Für Wachhunde, welche zum Schutz eines einsam gelegenen Gebäudes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer Fr. 60.– (**bitte schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste richten**).
-  Für Hofhunde auf Landwirtschaftsbetrieben beträgt die Hundesteuer Fr. 40.– (**bitte schriftliches Gesuch an die Einwohnerdienste richten**).
-  Für Rentenbezüger, welche lediglich ein Einkommen aus AHV/IV-Rente, Ergänzungsleistungen oder städt. Beihilfen beziehen, beträgt die Hundesteuer Fr. 30.– (**bitte jährlich eine Bestätigung beim Steueramt der Stadt Luzern verlangen**).
-  Für Sozialhilfeempfänger wird die Hundesteuer erlassen (**bitte jährlich Bestätigung des Sozialamtes vorlegen**).
-  Von der Steuer befreit sind Halterinnen und Halter von Dienst-, Militär-, Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen-, Lawinen-, Schweiss-, Blindenführ-, sowie Ersatzhunde und Hunde die sich weniger als 3 Monate im Kanton Luzern aufhalten (**bitte entsprechende eine Bestätigung vorlegen**).

Geht ein Hund ein oder wird er getötet, ist für den Ersatzhund bis zum Ablauf des Steuerjahres keine Steuer zu entrichten.

Wird kein Ersatzhund angeschafft, hat die Halterin oder der Halter des Hundes Anspruch auf Rückerstattung der halben Steuer, sofern der Hund vor dem 30. Juni eingegangen ist oder getötet wurde. Forderungen verjähren nach einem Jahr.

Bei Unklarheiten nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Luzern, 01. Januar 2008

Auszüge aus dem Gesetz und der Verordnung über das Halten von Hunden

- § 2** Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
- § 7c** Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Animal Identity Service AG (Anis) in einer Datenbank erfasst. Sie sind der Anis von der kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzten innert zehn Tagen zu melden und werden von dieser registriert.
- § 7d** Halterinnen und Halter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, haben der Anis Adress- und Handänderungen innert zehn Tagen zu melden. Ebenso müssen sie den Tod eines Hundes melden:
- ANIS Animal Identity Service AG  
Morgartenstrasse 123, CH-3018 Bern  
Tel: 031 371 35 30  
Fax: 031 371 35 39  
E-Mail: Info@anis.ch / www.anis.ch
- § 7** Die Gemeinden führen gestützt auf die Datenbank gemäss § 3 ein Verzeichnis der auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, für welche eine Steuer zu entrichten ist.
- §11** Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Luzern  
Einwohnerdienste